

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der CONTEC Deutschland GmbH (im Folgenden: "CONTEC") sind anwendbar auf alle zwischen CONTEC und dem Kunden abgeschlossenen Verträge, v.a. auf Verträge betreffend Planung, Herstellung, Lieferung oder Einbau von objektspezifischen Bauteilen wie Dachabdichtungen oder PV-Unterkonstruktionen sowie auf alle weiteren Materiallieferungen und übrigen Leistungen von CONTEC an den Kunden, sofern sie nicht durch schriftliche, in beidseitigem Einvernehmen getroffene Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt CONTEC nicht an; sie werden daher nicht Vertragsinhalt. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.

2. Angebote / Technische Unterlagen / Pläne

Angebote von CONTEC erfolgen grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet werden. An Angeboten, die CONTEC ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet hat, ist CONTEC maximal drei Monate gebunden. Werbung, Prospekte, Kataloge und Verkaufsunterlagen sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. Die darin enthaltenen Produktabbildungen, Angaben zum Verwendungszweck oder technische Daten beinhalten kein Angebot auf Abschluss eines Garantievertrages. Angaben in technischen Unterlagen sind nur dann verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Soweit der Kunde CONTEC mit der Erstellung von Plänen, Berechnungen oder dergleichen beauftragt, ist der Kunde verpflichtet, die von CONTEC verlangten Angaben und Grundlagen, wie z.B. Masse und statische Werte bekanntzugeben. Der Kunde haftet für die Korrektheit dieser Angaben und Grundlagen, und CONTEC ist nicht verpflichtet, sie zu überprüfen. Pläne und Berechnungen von CONTEC, namentlich Windsogberechnungen und die Berechnung der nötigen Ballastierung gelten nur für das Objekt und die Ausführung, für die sie erstellt wurden und dürfen nicht für andere Objekte oder Ausführungen verwendet werden. CONTEC behält sich alle Rechte an Angeboten, Plänen, technischen Unterlagen und Berechnungen vor, die sie dem Kunden aushändigt oder zugänglich macht. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird diese Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von CONTEC ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie CONTEC dem Kunden übergeben hat.

3. Bestellungen

Bestellungen der Ware bzw. Leistung durch den Kunden bedeutet das verbindliche Angebot des Kunden, die bezeichnete Ware/Leistung erwerben zu wollen. CONTEC kann das mit der Bestellung des Kunden unterbreitete verbindliche Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Bestelleingang annehmen. CONTEC ist nicht zur Annahme von Bestellungen verpflichtet. Erklärt CONTEC nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bestelleingang die Annahme der Bestellung, ist die Bestellung abgelehnt. Bestellungen haben klare Spezifikationen betreffend aller Ausführungsdetails zu enthalten. Der Kunde ist für den Wortlaut und die Klarheit seiner Bestellungen verantwortlich. Das Ausmass von Dichtungsbahnen bzw. die Anzahl PV-Unterkonstruktionen auf dem Bau erfolgt nach Lieferschein CONTEC. CONTEC ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, technisch erforderliche Abweichungen von der Bestellung vorzunehmen. Beauftragt der Kunde CONTEC mit der Massaufnahme oder Verlegeplanung für die herzustellenden und zu liefernden Produkte, stellt CONTEC dem Kunden das Resultat ihrer Massaufnahme oder Verlegeplanung zur Begutachtung zu. Die Massaufnahme und Verlegeplanung gilt als genehmigt, wenn ihr vom Kunden nicht innert der dazu von CONTEC gesetzten Frist schriftlich widersprochen wird.

4. Vertragsschluss und Leistungsumfang

Der Vertrag gilt als abgeschlossen

- mit der Annahme einer Bestellung durch Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung durch CONTEC oder
- der Auslieferung der bestellten Ware oder der Erbringung der bestellten Leistung oder
- mit Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Kunden, sofern CONTEC dies vom Kunden ausdrücklich verlangt hat.

Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen von CONTEC werden durch die Auftragsbestätigung abschließend definiert. Ausstattungen, Dimensionen und Gewicht der bestellten Lieferungen und Leistungen können im Verlaufe der Herstellung geringe Abweichungen erfahren. Derartige Abweichungen gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen erheblich beeinträchtigen.

5. Lieferfristen

- Teilleistungen und Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar. Der Kunde ist bei Teilerfüllung zur Zahlung der anteiligen Vergütung verpflichtet.
- Vereinbarungen über eine verbindliche Liefer- oder Leistungszeit müssen schriftlich erfolgen. Sie sind nur dann verbindlich, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und CONTEC geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlung, erfüllt hat. Die Angabe einer Liefer- oder Leistungszeit im initialen Angebot ist unverbindlich.
- Die Lieferung ist rechtzeitig, wenn Sie spätestens am vereinbarten Lieferzeitpunkt beim Kunden ankommt. Verfrühungen sind unschädlich und müssen vom Kunden akzeptiert werden. Eine Leistung ist dann rechtzeitig, erbracht, wenn spätestens zum vereinbarten Fertigstellungstermin Abnahmereife vorliegt.
- Die Lieferungen erfolgen ab dem von CONTEC für den Versand gewählten Werk (EXW), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die beiderseitigen Pflichten bestimmen sich nach den International Commercial Terms (INCOTERMS 2020). CONTEC ist in keinem Fall verpflichtet, irgendwelche Importdokumente für das vom Kunden gewählte Verbringungsland zu erstellen oder zu besorgen.
- Bei nachträglichen Vertragsänderungen oder -Ergänzungen beginnt die jeweils vereinbarte Lieferzeit neu zu laufen.
- CONTEC kommt dann nicht in Verzug, wenn Hindernisse auftreten, die CONTEC nach Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Ausschuss werden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, Epidemien und Pandemien und andere Fälle höherer Gewalt. In diesen Fällen verlängern sich die die Lieferfristen entsprechend.
- Wenn CONTEC aus den vorstehenden Gründen selbst nicht beliefert wird oder nicht liefern kann, ist CONTEC verpflichtet, die ausbleibende Selbstbelieferung dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Nichtbelieferung mehr als 4 Monate, können beide Parteien nach dieser Frist vom Vertrag zurücktreten, der Kunde jedoch nur dann, wenn es für ihn unzumutbar ist, eventuell von CONTEC vorgeschlagene Ersatzprodukte zu akzeptieren. Bei Rücktritt hat CONTEC dem Kunden unverzüglich die geleisteten Anzahlungen zurückzubezahlen, allerdings nur soweit, wie die von CONTEC bereits erbrachten Leistungen für den Kunden infolge des Rücktrittes keinen Wert mehr haben. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Hat CONTEC die Verzögerung zu vertreten, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Kunden durch die Verzögerung ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0.5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Werts desjenigen Teils der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Ein darüberhinausgehender Schadensersatz ist im Rahmen der Bestimmungen Ziffer 14. ausgeschlossen.

6. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlungen haben, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in EURO netto ab Werk ohne Abzüge von Skonti und Spesen zzgl. Verpackungs- und Versandkosten zu erfolgen. Gesetzliche Abgaben, Zölle und Steuern sind in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.
- Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald CONTEC über den zu zahlenden Betrag frei verfügen kann.
- Sofern zwischen CONTEC und dem Kunden keine speziellen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Rechnungsstellung im Zeitpunkt der Lieferbereitschaft bzw. im Falle der Erbringung von Leistungen im Zeitpunkt, in dem der wesentliche Teil der Leistung erbracht ist.
- Die Preise gelten, sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, vom Tage des Vertragsschlusses an für 3 Monate. Liegen zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Liefertermin mehr als 3 Monate, so kann CONTEC die Preise an die Veränderung von Löhnen, Materialkosten, Einstandspreise und Wechselkurse anpassen.
- Die Rechnungen sind binnen zehn (10) Tage ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Lieferungen nicht vor der Versendung der Ware und bei Leistungen nicht vor Abnahme.



- f) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden gegenüber Forderungen von CONTEC aus Lieferungen und Leistungen sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder sie beruht auf einem behaupteten Mangel des von CONTEC gelieferten Produkts, für das Zahlung verlangt wird.
- g) Bei verspäteter Zahlung oder Stundung treten automatisch, d.h. ohne Mahnung Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Kunden ein Verzugszins von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz belastet. Für jede schriftliche Mahnung nach Verzugsseintritt ist CONTEC berechtigt, eine Mahngebühr von 15.00 € zu berechnen. Schadenersatz infolge weiteren Schadens und Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7. Annahmeverzug

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, so kann CONTEC nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und den CONTEC entstandenen Schaden einschließlich Mehraufwendungen verlangen. Im Falle des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Produkt das Werk oder Auslieferungslager verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn CONTEC weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernimmt. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr bei Abnahme über.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem angeschlossenen Vertrag und aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich CONTEC das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- b) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit durchsetzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die übergebene Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er dazu verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde CONTEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit CONTEC die Rechte an seinen Sachen durchsetzen kann. Auf Verlangen hat der Kunde CONTEC alle Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit CONTEC seine Rechte wahren kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, CONTEC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Verfolgung ihrer Rechte an ihren Sachen zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall bei von ihm zu vertretenden Umständen.
- d) Der Kunde ist berechtigt, die ihm übergebene Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt CONTEC jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde verpflichtet sich, CONTEC die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und CONTEC die dazugehörigen und für die Einziehung erforderlichen Unterlagen auszuhandigen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von CONTEC, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. CONTEC verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung von Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- e) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für CONTEC vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht im Eigentum von CONTEC stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt CONTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- f) Wird die Ware mit anderen, CONTEC nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt CONTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde CONTEC anteilig Miteigentum überträgt.
- g) Der Kunde verwahrt das nach vorstehenden Regelungen entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für CONTEC. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- h) Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware von dem Besteller im Zuge der Verarbeitung mit einem Grundstück oder einem Gebäude verbunden und dadurch wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder des Gebäudes, so tritt der Kunde CONTEC, ohne dass es besonderer weiterer Erklärungen bedarf, bereits auch jetzt seine Werklohnforderungen ab, die ihm als Vergütung für die Verarbeitung zustehen werden, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Ware zu dem Wert der übrigen verbundenen Sachen des Bestellers zum Zeitpunkt der Verbindung, wobei die an uns abgetretene Forderung im Vorrang zu dem restlichen Teil der Werklohnforderungen steht. Hinsichtlich der abgetretenen Werklohnforderungen gelten die Regelungen über die voraus-abgetretenen Kaufpreisforderungen nach Buchstabe d) entsprechend.
- i) CONTEC verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der zugunsten von CONTEC bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten liegt bei CONTEC.
- h) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist CONTEC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf CONTEC diese Rechte nur geltend machen, wenn CONTEC dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. CONTEC ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

10. Prüfung der Lieferungen und Leistungen von CONTEC/Mängelrüge

Der Kunde hat die gelieferten Produkte sofort bei Erhalt und in jedem Fall vor ihrem Einbau oder ihrer Weiterverarbeitung und die erbrachten Leistungen innerhalb einer angemessenen bzw. innerhalb der von CONTEC zur Abnahme gesetzten Frist sorgfältig zu prüfen und CONTEC etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen der CONTEC als genehmigt. Zeigen sich später innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nach der Übernahme nicht hätten entdeckt werden können, hat der Kunde diese CONTEC unverzüglich nach Entdeckung schriftlich bekanntzugeben, andernfalls die Lieferungen und Leistungen auch in Bezug auf diese Mängel als genehmigt gelten.

CONTEC hat die ihr rechtzeitig mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen von CONTEC hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche außer den in dieser Ziff. 10 und in der nachfolgenden Ziff. 12 ausdrücklich genannten.

11. Verarbeitung und Verlegung durch Fachpersonal / Befolgung von Plänen, Montage- und Gebrauchsanleitungen sowie Wartungsvorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, die von CONTEC gelieferten Dichtungsplänen ausschliesslich durch Personal, welches den Schweiß-/Instruktionskurs von CONTEC absolviert hat, verschweißen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Verlegung von Material für Abdichtungen, welches CONTEC geliefert hat, nur von oder unter der Aufsicht von Personal vornehmen zu lassen, welches von CONTEC geschult wurde. Verfügt der Kunde über kein derart geschultes Personal, zieht er von CONTEC zum Tarif gemäss der jeweils gültigen Preisliste einen Verlegeinstructor bei.

Zur Installation von PV-Unterkonstruktionen und Sicherheitseinrichtungen, zieht der Kunde nur in den entsprechenden Bereichen geschultes und qualifiziertes und soweit nötig zertifiziertes Personal bei. Der sichere und störungsfreie Einsatz der Produkte von CONTEC setzt voraus, dass sämtliche für sie von CONTEC erstellten Pläne/Berechnungen und erlassenen Montage- und Gebrauchsanleitungen sowie Wartungsvorschriften und dergleichen, strikt befolgt werden. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche jeweils geltenden Montage- und Gebrauchsanleitungen sowie Wartungsvorschriften von CONTEC, die unter www.contec-de.com eingesehen werden können, sowie alle von CONTEC allenfalls erstellten Pläne/Berechnungen strikt zu befolgen und dafür zu sorgen, dass sie auch von vom Kunden beigezogenen Dritten strikt befolgt werden.



12. Gewährleistung

- a) CONTEC leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte und Leistungen dem Stand der Technik entsprechen und die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften haben. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf eventuell vom Kunden verfolgte Zwecke. Beschaffenheitsvereinbarungen existieren nicht.
- b) Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit gesetzlich nicht eine längere Frist vorgeschrieben ist, 1 Jahr, gerechnet ab Übergabe der Lieferung an den Kunden bzw. ab Abnahme der Leistung. Der Kunde hat die Ware gem. Ziffer 11 dieser AGB zu untersuchen und etwaige Mängel anzuzeigen, andernfalls die gelieferte Ware als vertragsgerecht genehmigt gilt. Unabhängig davon ist der Kunde verpflichtet, seinen Obliegenheiten nach § 377 HGB nachzukommen.
- c) Vorbehaltlich rechtzeitiger Untersuchung und Mangelrüge nach § 377 HGB leistet CONTEC wie folgt Gewähr:
 - Bei Mängeln der Kaufsache sind wir berechtigt, nach unserer Wahl zunächst Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder mangelfreie Ersatzlieferung zu leisten.
 - Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen der Mängel zu.
 - Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- d) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist eine vom Kunden gesetzte Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen, ist der Kunde berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Beim Verkauf gebrauchter Produkte ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- f) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

13. Rückgabe von gelieferter Ware durch den Kunden

Die Retournierung von Waren durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von CONTEC. Zurückgenommen wird nur Ware, die folgende Kriterien (hiernach die "Rückgabekriterien") erfüllt: Die Ware muss in Originalverpackung und in einwandfreiem wiederverkäuflichem Zustand und frei von jeglichen Rechten Dritter sein. Ware mit einem Ablaufdatum muss noch mindestens 3 Monate haltbar sein. Contec.safe-Artikel werden nur zurückgenommen, wenn sie sich in der nie geöffneten Originalverpackung befinden. Kleinmengen mit einem ursprünglichen Verkaufswert von weniger als CHF 100.00, speziell für den Kunden angefertigte Waren, nicht fachmännisch gelagerte Waren und angebrochene Gebinde werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Die Kosten der Retournierung gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

CONTEC bestimmt den Rücknahmewert nach Erhalt und Prüfung der Ware. In jedem Fall beträgt der Rücknahmewert höchstens 70 % des ursprünglichen Verkaufspreises. CONTEC gewährt dem Kunden für den festgelegten Rücknahmewert eine Gutschrift. Diese kann mit offenen oder künftigen Bestellungen des Kunden verrechnet werden. Eine Auszahlung der Gutschrift bedarf der Zustimmung von CONTEC. Ist der Kunde mit dem von CONTEC festgelegten Rücknahmewert nicht einverstanden, hat er dies innert drei Arbeitstagen nach Mitteilung der Gutschrift schriftlich mitzuteilen und die Ware innert 5 weiteren Arbeitstagen auf seine Kosten während den üblichen Geschäftszeiten unter angemessener Vorankündigung bei CONTEC abzuholen. Mangels schriftlicher Ablehnung des Rücknahmewertes und/oder mangels Abholung innert den oben genannten Fristen gilt der von CONTEC festgelegte Rückkaufswert als vom Kunden akzeptiert und CONTEC kann über die retournierten Waren frei verfügen. Erfüllt die retournierte Ware die Rückgabekriterien nicht, ist CONTEC zu ihrer Übernahme nicht verpflichtet und der Kunde haftet CONTEC für die aufgrund der Retournierung anfallenden Handling-, Lager- und Entsorgungskosten etc. Zudem kann CONTEC dem Kunden in diesem Fall eine Frist zur Abholung der Ware setzen, die Ware aber entschädigungslos auch selber brauchen oder sie auf Kosten des Kunden entsorgen.

14. Haftung

Die Haftung von CONTEC, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten anderen Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CONTEC oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Personenschäden, bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die CONTEC zugesichert hat, und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

15. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen soll eine gültige Bestimmung treten, welche ihrem Inhalt nach der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

16. Änderungen

Änderungen dieser «Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen» sowie aller unter diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen notwendig werdenden Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

17. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten ist der Sitz von CONTEC, Karlsruhe. CONTEC ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

Karlsruhe, den 14.11.2024

